



Niederschrift

Petitionsausschuss

20. Wahlperiode – 95. Sitzung

am Dienstag, dem 28.04.2026, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Hauke Göttisch (CDU), Vorsitzender
Beate Nielsen (CDU)
Heiner Rickers (CDU)
Sönke Siebke (CDU)
Wiebke Zweig (CDU)
Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Ulrike Täck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Niclas Dürbrook (SPD)
Dr. Heiner Garg (FDP)
Dr. Michael Schunck (SSW)

Weitere Abgeordnete

Hauke Hansen (CDU)
Birte Pauls (SPD)

Fehlende Abgeordnete

Manfred Uekermann (CDU)
Marc Timmer (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zur Petition L2119-20/1474

Gesundheit; Aufrechterhaltung der Grundversorgung für Schwangerschaftsabbrüche in Flensburg

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttisch, eröffnet die Sitzung um 10:04 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Anhörung zur Petition L2119-20/1474

Gesundheit; Aufrechterhaltung der Grundversorgung für Schwangerschaftsabbrüche in Flensburg

Abgeordnete Nielsen führt in die Petition ein: Der Petentin gehe es darum, wie sich die Übernahme der beiden Flensburger Krankenhäuser durch die Malteser auf die Grundversorgung für Schwangerschaftsabbrüche auswirke. 12.467 Menschen hätten die Petition mitgezeichnet, was ein großer Erfolg sei.

Die Petentin, Frau Lohmann, stellt sich als Teil des Netzwerks Feministische Aktion aus Flensburg vor. Sie trägt unter Rückgriff auf eine Präsentation, Umdruck 20/6494, vor, dass der Malteserorden in dem von ihm übernommenen Krankenhaus Schwangerschaftsabbrüche nur bei medizinischer Indikation erlaube, und zwar wenn die Schwangere in Lebensgefahr schwebe. Solche Fälle kämen wegen des medizinischen Fortschrittes kaum noch vor, sodass man im Ergebnis von einer vollständigen Ablehnung sprechen müsse, und zwar auch bei kriminologischer Indikation.

Die DIAKO habe der Stadt Flensburg im Jahre 1995 vertraglich zugesichert, Schwangerschaftsabbrüche nach allen in §§ 218 ff. Strafgesetzbuch genannten Indikationen durchzuführen. Durch den Trägerwechsel entstehe eine Versorgungslücke, zumal im Jahre 2025 nahezu alle ambulanten operativen Schwangerschaftsabbrüche in Flensburg im DIAKO-Krankenhaus durchgeführt worden seien.

Die katholischen Moralvorstellungen der Malteser fänden in Flensburg keinen Rückhalt, was sich auch an einer Resolution der Flensburger Ratsversammlung zeige. Diese habe 2019 gefordert, dass „für das derzeit im Diakonissenkrankenhaus bestehende Angebot zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches ein adäquater klinischer Ersatz im Bereich Peelwatt in Flensburg gewährleistet“ werden müsse.

Frau Lohmann referiert, dass die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von allen europäischen Staaten bis auf den Vatikanstaat ratifiziert worden sei. Der Malteser-Ritterorden, eine römisch-katholische Ordensgemeinschaft, sei ein souveränes, nicht-staatliches Völkerrechtssubjekt mit diplomatischen Beziehungen und eigener Gerichtsbarkeit. Noch betreibe der Orden in Deutschland zwei Krankenhäuser.

Sie fährt fort, dass die Weltgesundheitsorganisation unsichere Schwangerschaftsabbrüche für rund 4 bis 13 Prozent aller Todesfälle von Müttern, insbesondere in den Entwicklungsländern, verantwortlich mache. Die mit dem Menschenrecht auf Gesundheit verbundenen Prinzipien der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Qualität gälten laut Vereinten Nationen auch für die reproduktive Gesundheit. In ihren medizinischen Rechten eingeschränkt seien demnach unter anderem Menschen in ländlichen Regionen, finanziellen Notlagen, Minderjährige sowie gesellschaftlich marginalisierte Gruppen.

Laut Deutschem Juristinnenbund könnten sich Krankenhausträger weder auf die Berufs- noch auf die Handlungsfreiheit berufen, um die Erbringung bestimmter medizinischer Leistungen zu verweigern. Krankenhäuser, die in die staatliche Krankenhausbedarfsplanung einbezogen werden wollten, müssten Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

Frau Lohmann erläutert die in ihrer Petition enthaltenen Forderungen. Erstens fordere sie das Land auf, sicherzustellen, dass sich der Malteserorden auf die Regelungen der Musterberufsordnung der Bundesärztekammer verpflichte. Laut Paragraph 14 dieser Ordnung könnten Ärzt_innen nicht gezwungen werden, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen oder zu unterlassen.

Zweitens müsse von mindestens drei unabhängigen Gutachtern überprüft werden, ob die Aufhebung des Vertrages zwischen der Stadt Flensburg und der DIAKO rechtmäßig gewesen sei. Das Land müsse die Stadt Flensburg bei einer möglichen Klage wegen Vertragsbruchs unterstützen.

Drittens müsse das Land prüfen, wie der Malteserorden von der Trägerschaft des Krankenhauses ausgeschlossen werden könne, gegebenenfalls im Wege der Kommunalisierung des Krankenhauses.

Abschließend erklärt Frau Lohmann, sie widme ihr Engagement all denjenigen, die ihr persönliche Erfahrungen mit Schwangerschaftsabbrüchen anvertraut hätten. In ihrer eigenen Familie gebe es zwei Cousinen ihrer Mutter, die in den 1950er Jahren wegen ungewollter, unehelicher Schwangerschaften Suizid begangen hätten.

Frau Bajramovic, die die Petentin begleitet, stellt sich als Mitglied des Kieler Zwischenfunken Kollektivs vor. Sie erläutert, dass Schwangerschaftsabbrüche bei kriminologischer Indikation, etwa nach Vergewaltigungen oder sexuellem Missbrauch, ohne Beratungspflicht und ohne Wartezeit möglich seien und von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt würden. Wegen des Schutzalters seien Schwangerschaften bei Mädchen unter 14 Jahren in Deutschland immer die Folgen von Straftaten. Trotzdem lehne der Malteserorden Schwangerschaftsabbrüche auch in diesen Fällen ab. Auf seiner Webseite verweise er darauf, dass im Flensburger Klinikum stattdessen die Pille danach angeboten werde. Diese irreführende Darstellung der Pille danach als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch habe das Gesundheitsministerium in seiner Stellungnahme übernommen.

Die Pille danach sei ein Notverhütungsmittel, das nur vor dem Eisprung wirke. Betroffene sexueller Gewalt befänden sich nach dem sexuellen Kontakt jedoch häufig in einem Schockzustand und könnten die Pille daher nicht innerhalb der empfohlenen 12 Stunden einnehmen. Zudem könne die Pille danach eine Schwangerschaft nicht sicher verhindern.

Frau Bajramovic fährt fort, dass das CEDAW-Komitee der Vereinten Nationen sowie die Weltgesundheitsorganisation eindringlich vor der Gewissensverweigerung warnten. Die Summe individueller Weigerungen, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, könne zu institutionellen Blockaden, wie im Falle der Trägerschaft der Malteser, führen.

Die reproduktive Selbstbestimmung sei ein grundlegendes Menschenrecht, das nicht von ideologischen oder religiösen Vorgaben abhängen dürfe. Doch leider zeige sich, dass patriarchale Strukturen über die Körper von Frauen und gebärenden Personen bestimmten. Politiker_innen müssten ihr Handeln endlich daran ausrichten, dass sich mittlerweile 80 Prozent der Menschen in Deutschland dagegen aussprächen, Schwangerschaftsabbrüche im Strafgesetzbuch zu regeln.

Sie empfehle die Einrichtung einer Kommission, die die Bedürfnisse der Betroffenen stärker in den Blick nehme. Außerdem müsse eine Übergangslösung für operative Schwangerschaftsabbrüche in Flensburg gefunden werden.

Herr Völk, Leiter der Abteilung Gesundheitsversorgung im Gesundheitsministerium, trägt anhand einer Präsentation, Umdruck 20/6495, vor und erklärt, er spreche im Folgenden sowohl für das Gesundheits- als auch für das Sozialministerium.

Er führt aus, dass ein Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218a Strafgesetzbuch in drei Fällen straflos bleibe: Erstens wenn es kein anderes Mittel gebe, Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden; zweitens wenn die Schwangerschaft nach ärztlicher Erkenntnis auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beruhe und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen seien; drittens, wenn der Abbruch gemäß der Beratungsregelung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durchgeführt worden sei.

Er berichtet, dass nur rund 40 der 3.400 im Jahre 2024 in Schleswig-Holstein durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche stationär erfolgt seien. Die übrigen seien ambulant, entweder medikamentös oder operativ, durchgeführt worden.

Nach § 13 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz stellten die Länder die Versorgung mit Schwangerschaftsabbrüchen sicher und könnten dabei auch auf private Einrichtungen zurückgreifen. Ärztinnen und Ärzte seien jedoch nicht verpflichtet, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. In ganz Schleswig-Holstein könnten Schwangere einen Schwangerschaftsabbruch inklusive An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages durchführen. Dies entspreche den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1993.

Zur von der Petentin erhobenen Forderung, dass das Land auf Beachtung der Musterberufsordnung durch den Malteserorden drängen solle, stellt Herr Völk fest, dass die Landesärztekammer die entsprechende Regelung zwar in ihre Berufsordnung übernommen habe und dass alle in Schleswig-Holstein tätigen Ärztinnen und Ärzte zur Einhaltung der Ordnung verpflichtet seien. Doch seien Krankenhäuser und ihre Geschäftsleitungen nicht automatisch Mitglieder der Ärztekammer und unterlägen daher auch der Berufsordnung nicht. Davon abgesehen könnten weder Ärztinnen und Ärzte noch Kliniken zur Durchführung von

Schwangerschaftsabbrüchen gezwungen werden, weil Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich Straftaten seien, mithin kein Rechtsanspruch auf ihre Durchführung bestehe. Nur bei unmittelbarer Lebensgefahr der Schwangeren greife die Pflicht zur medizinischen Nothilfe.

Auf die Forderung der Petentin, die Auflösung des Vertrages zwischen der Stadt Flensburg und der DIAKO zu überprüfen, antwortet Herr Völk, über diese privatrechtliche Vereinbarung habe das Gesundheitsministerium weder Rechts- noch Fachaufsicht. Der Presse habe er entnommen, dass die Stadt Flensburg den Vertrag im Jahr 1997 mit der DIAKO-Anstalt geschlossen habe. Der Vertrag gelte für das Krankenhaus nicht mehr, seit es nicht mehr Teil der DIAKO-Anstalt sei. Der Flensburger Bürgermeister Geyer habe presseöffentlich erklärt, dass diese Frage von drei Anwaltskanzleien überprüft worden sei.

Zur Forderung der Petentin, den Maltesern die Trägerschaft des Krankenhauses zu entziehen, erklärt Herr Völk, dass der Staat gemäß Artikel 140 Grundgesetz sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 Landeskrankenhausgesetz keine Träger von der Krankenhausversorgung ausschließen dürfe. Der Staat sei nicht verpflichtet, in allen Krankenhäusern für dasselbe Leistungsspektrum zu sorgen, sondern eine flächendeckende medizinische Grundversorgung sicherzustellen. Ein Ausschluss der Malteser von der Trägerschaft würde auch gegen die Berufsfreiheit sowie den Eigentumsschutz verstoßen.

Laut der vom Bundesgesundheitsministerium beauftragten Studie mit dem Titel „Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer. Angebote der Beratung und Versorgung (ELSA)“ habe Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich ein großes Angebot für mögliche Schwangerschaftsabbrüche. Überall im Land seien Schwangerschaftsabbrüche inklusive An- und Rückreise innerhalb eines Tages möglich.

Herr Völk fährt fort, dass die Malteser bereits im Zuge der Überlegungen zur Klinikfusion in Flensburg mitgeteilt hätten, dass Schwangerschaftsabbrüche nur noch bei medizinischer Indikation, nicht aber nach der Beratungsregelung durchgeführt würden.

Er referiert, dass es im Planungsbereich Schleswig-Flensburg mit 40 Frauenärztinnen und -ärzten den höchsten gynäkologischen Versorgungsgrad in Schleswig-Holstein gebe. Laut Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigung hätten in Flensburg im Jahr 2024 zehn und im Jahr 2025 bis einschließlich des dritten Quartals acht niedergelassene Ärztinnen und Ärzte

Schwangerschaftsabbrüche abgerechnet. Die Kosten von Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung würden bei sozial nicht bedürftigen Frauen nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Daher seien Ärztinnen und Ärzte, die ausschließlich solche Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt hätten, in den Abrechnungsdaten nicht aufgeführt. Alle abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche seien ambulant medikamentös durchgeführt worden.

In der Stadt Flensburg selbst gebe es seit dem Trägerwechsel des DIAKO-Krankenhauses nur noch ein eingeschränktes Angebot an ambulant operativen Schwangerschaftsabbrüchen. Betroffene müssten nach Kiel, Rendsburg, Schleswig oder Nordfriesland ausweichen. Das Gesundheitsministerium habe sich daher vor Kurzem mit Beteiligten vor Ort ausgetauscht. Dabei habe der Eigentümer des Ambulanten Operationszentrums Flensburg seine Bereitschaft signalisiert, in seiner Einrichtung operative Schwangerschaftsabbrüche durchführen zu lassen. Nur habe sich bisher keine Gynäkologin und kein Gynäkologe finden lassen, der bereit sei, als Belegarzt die Abbrüche durchzuführen.

Frau Bach, Dezernentin für Soziales & Gesundheit, Jugend, Bildung, Sport & Kultur der Stadt Flensburg, erklärt, dass die Stadt zwar mit Gynäkologinnen und Gynäkologen gut versorgt sei, aber eben nicht mit hinreichend vielen, die Schwangerschaftsabbrüche vornähmen. Dies sei neben moralischen Vorbehalten auch auf die wenig attraktive Vergütung sowie die verunsichernde Rechtslage zurückzuführen. Gynäkologische Fachgesellschaften monierten zudem, dass es jungen Ärztinnen und Ärzten an Sicherheit im Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen fehle, weil so wenige Ärztinnen und Ärzte sie praktizierten. Sie wünsche sich, dass das UKSH als großes Haus bei der Ausbildung und dem Angebot eine Vorreiterrolle einnehme.

Dezernentin Bach weist darauf hin, dass im DIAKO-Krankenhaus wegen des Trägerwechsels auch die bisher durchgeführten ambulant medikamentösen Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr durchgeführt werden könnten, zumal die Malteser auch den Belegärzten die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen untersagten. Die in ELSA als gut dargestellte Versorgungslage sei somit nicht mehr gegeben.

Es sei für sie befremdlich, dass von den betroffenen Frauen teilweise wie von einer Minderheit gesprochen werde. Auch seien Schwangerschaftsabbrüche durchaus zur medizinischen Grundversorgung zu zählen. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags habe

festgehalten, dass die Länder auf private Einrichtungen zurückgreifen könnten, um die Versorgung mit Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen, dass sie gegebenenfalls aber eigene Einrichtungen schaffen müssten und dabei die Bereitschaft zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zum Einstellungsmerkmal machen dürften (vgl. Aktenzeichen WD 9 - 3000 - 087/19, Abschnitt 3.1). Die Stadt Flensburg bemühe sich, in Einzelfällen Not zu lindern, wünsche sich aber, dass das Land strukturell tätig werde.

Dezernentin Bach erklärt, dass die Stadt die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Vertrags zwischen DIAKO-Anstalt und Stadt habe prüfen lassen. Demnach habe die Stadt Flensburg keine rechtliche Handhabe, weil ihr schlicht „der Vertragspartner abhanden gekommen“ sei.

Mit Blick auf die Durchsetzung der Musterordnung der Bundesärztekammer erklärt die Dezernentin, sie wünsche sich, dass dort die Weiterbildung zu Schwangerschaftsabbrüchen gestärkt werde.

Schließlich stellt sie fest, dass es die Stadt Flensburg organisatorisch und finanziell überfordern würde, ein kommunales Krankenhaus zu betreiben. Da die Stadt mit dem Krankenhaus ansonsten aber zufrieden sei, müssten die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch verändert, nicht die Krankenhauslandschaft umgestaltet werden.

Abgeordnete Pauls erklärt, es entsetze sie, dass die Landesregierung bei der Verbesserung der Versorgung mit Schwangerschaftsabbrüchen keinen Handlungsbedarf sehe. Sie beklagt, dass für viele Frauen nicht erkennbar sei, welche Ärztinnen und Ärzte Schwangerschaftsabbrüche anböten, weil die Eintragung in die entsprechende Liste der Bundesärztekammer freiwillig sei: Viele Ärzte fühlten sich von Aktivisten unter Druck gesetzt und wollten deswegen nicht öffentlich mit Schwangerschaftsabbrüchen in Verbindung gebracht werden.

Anders als die Landesregierung halte sie es nicht für zumutbar, dass ein Schwangerschaftsabbruch inklusive Hin- und Rückfahrt an einem Tag bewältigt werden können müsse. Nach Schwangerschaftskonfliktgesetz müsse der Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen ungehindert sein. Eine Fahrt in den öffentlichen Verkehrsmitteln von Flensburg nach Schleswig sei einer Frau nach einem Schwangerschaftsabbruch mit Narkose nicht zuzumuten. Eine so lange

Abwesenheit von zu Hause bedeute auch, dass die Frau sich gegenüber ihrem Umfeld „outen“ müsse.

Sie fordert die Landesregierung auf, die Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums auf dem für den Neubau eines Gesundheitscampus vorgesehenen Gelände im Flensburger Stadtteil Peelwatt zu unterstützen, damit dort Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden könnten. Die Malteser hätten sogar ihr Einverständnis mit einer solchen Maßnahme bekundet. Sie wünsche sich, dass die Landesregierung ihre Zuschauerrolle verlasse und ins Handeln komme.

Darauf antwortet Herr Völk, genau diese Rolle könnte das Ambulante Operationszentrum in Flensburg erfüllen. Nur fehle es, wie ausgeführt, an Ärzten, die bereit seien, die Eingriffe durchzuführen. An diesem Problem würde auch die Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums nichts ändern.

Frau Lohmann erwidert, das Ambulante Operationszentrum sei über Monate im Voraus ausgebucht. Nun habe die Landesregierung auch noch Arztstellen im DIAKO-Krankenhaus gestrichen.

Abgeordneter Dr. Garg erklärt, er teile die Auffassung des Malteserordens privat und politisch dezidiert nicht, respektiere sie aber. – Frau Lohmann fragt dazwischen, warum. – Abgeordneter Dr. Garg antwortet, es sei sein gutes Recht, die Auffassung zu respektieren, auch wenn er sie nicht teile. – Der Vorsitzende mahnt, der Abgeordnete habe das Wort. – Abgeordneter Dr. Garg stellt klar, das Land habe keine einzige Arztstelle gestrichen, weil es das gar nicht könne.

Zur Forderung der Petentin, den Malteserorden von der Trägerschaft des Krankenhauses auszuschließen, erklärt er, das Land müsste sehr gute Gründe anführen, um den Maltesern den Versorgungsauftrag zu entziehen. Er halte es für gut, dass es in Schleswig-Holstein nach wie vor eine Trägervielfalt gebe. Hätten die Malteser die Trägerschaft nicht übernommen, wäre das Krankenhaus nun aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in frei-gemeinnütziger, sondern in privater Hand. Er hätte es kritisch gesehen, wenn es einen weiteren privaten Träger gegeben hätte.

Auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Garg antwortet Herr Völk, falls die Malteser das Klinikum verkaufen oder den Versorgungsauftrag zurückgeben sollten, sodass dieser neu ausgeschrieben werden müsste, könnte der Bau des Zentralklinikums am Peelwatt nicht mehr realisiert werden. Denn um die Mittel aus dem Strukturfonds in Höhe von 60 Millionen Euro zu erhalten, müssten die Bauunterlagen beim Bundesamt für Soziale Sicherung bis Jahresende eingereicht werden.

Auf eine Frage der Abgeordneten Zweig antwortet Dezernentin Bach, die Stadt Flensburg habe bei der Vertragsgestaltung mit den Maltesern wenig Spielraum, weil diese sehr deutlich mitgeteilt hätten, dass die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen über das beschriebene Maß hinaus für sie aus moralischen Gründen nicht infrage komme. Die Stadt Flensburg habe einen Fonds eingerichtet, um betroffenen Frauen einen Zuschuss zu Fahrt- und Betreuungskosten zu zahlen. Dies sei aber mehr ein Akt der Hilfslosigkeit als ein tatsächlicher Beitrag zur Lösung.

Der Betreiber des Ambulanten Operationszentrums Flensburg habe in Gesprächen mit der Stadt mitgeteilt, dass für ihn eine Erweiterung der Kapazitäten zum Zwecke der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen grundsätzlich in Betracht komme. Dies sei allerdings, so die Dezernentin, wegen der anderen notwendigen ambulanten Operationen, die in diesem Zentrum durchgeführt würden, kaum kurzfristig möglich. Es bedürfe struktureller Investitionen, zu denen die Stadt derzeit finanziell nicht in der Lage sei.

Herr Marquardt, Leiter der Abteilung Gesundheitsdienste der Stadt Flensburg, führt aus, dass von 27 in Flensburg registrierten Gynäkologinnen und Gynäkologen nur neun ambulant medikamentöse und nur einer ambulant operative Schwangerschaftsabbrüche durchführe. Es sei dringend erforderlich, dass das UKSH Schwangerschaftsabbrüche regelhaft durchführe, damit die angehenden Gynäkologinnen und Gynäkologen, die dort ihre Facharztausbildung durchliefen, entsprechend geschult würden. Die Ärzte im medizinischen Versorgungszentrum Flensburg seien aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, weil für die Abbrüche bestimmte Zeitfenster freigehalten werden müssten. Eine mögliche finanzielle Unterstützung könne die Stadt Flensburg weder leisten, noch sei es ihre originäre Aufgabe, Gesundheitspolitik zu machen.

Herr Völk stellt klar, dass an beiden Standorten des UKSH Schwangerschaftsabbrüche stattfinden. Sie seien dort auch Teil der Ausbildung, wie eine Nachfrage des Ministeriums ergeben habe.

Abgeordneter Hansen stimmt dem Abgeordneten Dr. Garg zu: Der Bau des Gesundheitscampus am Peelwatt könne nur mit dem derzeitigen Träger gelingen. Er habe wahrgenommen, dass die Malteser bereit seien, der Einrichtung eines medizinischen Versorgungszentrums auf dem Gelände zuzustimmen, das dann Schwangerschaftsabbrüche durchführen könnte.

Auf eine Frage des Abgeordneten Hansen antwortet Dezernentin Bach, dass die Stadt Flensburg ein Grundstück am Peelwatt zur Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums reserviert habe. Die Stadt wäre aber damit überfordert, selbst die Trägerschaft zu übernehmen; zugleich sei es schwierig, andere Träger zu finden.

Auf eine Frage des Abgeordneten Brandt antwortet Herr Völk, die Versorgung mit Gynäkologinnen und Gynäkologen in Flensburg liege bei 165 Prozent und damit weit entfernt von einer Unterversorgung von 75 Prozent. Das eigentliche Problem sei, dass sich in Flensburg kein Arzt mit Kassenzulassung finde, der bereit sei, als Belegarzt im Ambulanten Operationszentrum operativ tätig zu werden. Der Betreiber des Zentrums suche offenbar schon seit Jahren danach. Doch könne auch das Land keinen Arzt zu dieser Tätigkeit zwingen.

Dazu bemerkt Frau Lohmann, das Kernproblem bestehe darin, dass es den Ärzt_innen im ehemaligen DIAKO-Krankenhaus seit dem 28. Februar untersagt sei, operative Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Darüber müsse weiter diskutiert werden.

Auf eine Frage der Abgeordneten Pauls antwortet Herr Völk, das Gesundheitsministerium habe mit den Maltesern erörtert, ob die im Krankenhaus tätigen Ärztinnen und Ärzte auf privatrechtlicher Basis in einem medizinischen Versorgungszentrum innerhalb des Krankenhauses Schwangerschaftsabbrüche durchführen könnten. Doch die Malteser hätten eine solche Regelung mit Verweis auf das kirchliche Arbeitsrecht abgelehnt.

Abgeordneter Dr. Garg erläutert, auch die Malteser hätten kein Interesse daran, dass die Diskussion um ihre Krankenhausträgerschaft endlos weitergeführt werde. Daher glaube er, dass eine Lösung des Problems möglich sei, wenn sich die Gesundheitsministerin persönlich darum

bemühe und dabei die Standpunkte der SPD-Fraktion, der Malteser sowie der Stadt Flensburg aufgreife.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Göttisch, dankt der Petentin und den übrigen Vortragenden und schließt die Sitzung um 11:12 Uhr.

gez. Göttisch
Vorsitzender

gez. Kasten
Protokollführer